

BGer U_317/2002 vom 21. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_317_2002

FR: TF U_317/2002 du 21 mars 2003

IT: TF U_317/2002 del 21 marzo 2003

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Unfallversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des streitigen Einspracheentscheids (hier: vom 27. Februar 2001) eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen anwendbar.

E. 2

Nach Art. 3 Abs. 1 UVG beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Wie der Begriff "Antritt der Arbeit" auszulegen ist, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in BGE 118 V 178 f. (Erw. 1) entschieden und daran seither in konstanter Rechtsprechung (RKUV 2001 Nr. U 431 S. 318 Erw. 3b; nicht veröffentlichtes Urteil K. vom 4. August 1993, U 18/93) festgehalten. Für den Eintritt in die Versicherteneigenschaft ist demnach allein der Zeitpunkt des effektiven Arbeitsbeginns massgebend, und zwar unabhängig vom Anfang der Entlohnung oder dem vertraglich bestimmten Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitsantritt beurteilt sich nach dem konkreten Arbeitsvertrag, so dass jeweils auf Grund der konkreten Anstellungsbedingungen geprüft werden muss, wann die Arbeit angetreten wurde (RKUV 2001 Nr. U 431 S. 318 Erw. 3b i.f. mit Verweis auf BGE 118 V 179 Erw. 1b).

E. 3

Streitig ist, ob S. _____ bei der A. _____ (vormals N. _____ nachfolgend: A. _____ oder Beschwerdeführerin) gegen die Folgen des Unfalles vom 3. September 2000 versichert war. Im vorliegenden Fall ist für die Bestimmung des Zeitpunktes des Versicherungsbeginns nach Art. 3 Abs. 1 UVG entscheidend, ob der Beschwerdegegner 1 die Arbeit für die Beschwerdegegnerin 2 bereits vor dem 3. September 2000 angetreten hatte.

E. 3.1

Die Vorinstanz gelangte gestützt auf die einschlägige Rechtsprechung nach umfassender Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse zur Auffassung, bei der umfangreichen Dokumentation zum Projekt "T. _____", die dem Beschwerdegegner 1 am 17. Juli 2000 von der Arbeitgeberin anvertraut worden sei, habe es sich nicht um eine "Reiselektüre",

sondern um in quantitativer und qualitativer Hinsicht anspruchsvolle Geschäftsunterlagen gehandelt. Das Studium dieser Akten während den Ferien im Hinblick auf die bereits auf den 5./6. September 2000 vor Ort in M._____ geplante Due-diligence-Prüfung habe konkret arbeitsvorbereitenden Charakter gehabt und könne nicht bloss als allgemeine Vorbereitungshandlung qualifiziert werden. Der Beschwerdegegner 1 habe sich gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 arbeitsvertraglich zum Studium dieser Projektgrundlagen während seinen Ferien verpflichtet, um im Gegenzug am 1. September 2000 einen Tag Ferien vorbezahlen zu können. Somit sei von einem Arbeitsantritt am 17. Juli 2000 auszugehen. Demnach sei er - am Unfalltag in einem Vollzeit-Arbeitsverhältnis mit der Beschwerdegegnerin 2 stehend - auch gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen gedeckt gewesen, weshalb die A._____ dem Beschwerdegegner 1 aus dem Unfall vom 3. September 2000 die gesetzlichen Leistungen zu erbringen habe.

E. 3.2

Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend, die Schlussfolgerung der Vorinstanz - der Beschwerdegegner 1 habe anlässlich der Sitzung vom 17. Juli 2000 die Arbeit angetreten und sei seither bei der A._____ gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert gewesen - sei unhaltbar. Aus dem nicht veröffentlichten Urteil K. vom 4. August 1993, U 18/93, könne für das vorliegende Verfahren nichts abgeleitet werden, weil dort der als Arbeitsbeginn vorgesehene 1. April 1991 auf den Ostermontag gefallen sei und es K. wegen den betrieblich angeordneten Ferien vom 1. bis 5. April 1991 objektiv unmöglich gewesen sei, die Arbeit am 1. April aufzunehmen. Zudem seien im genannten Fall die Arbeitsvorbereitungshandlungen und der vertraglich vereinbarte Arbeitsbeginn zeitlich sehr nahe beieinander gelegen, während bei Annahme eines Arbeitsantrittes am 17. Juli 2000 die Versicherungsdeckung um eineinhalb Monate vor den Beginn des vertraglich vereinbarten Arbeitsverhältnisses verschoben werde. Auch der Fall der Skilehrerin (BGE 118 V 177) könne nicht mit demjenigen des Beschwerdegegners 1 verglichen werden, weil sie während dem arbeitsvertraglich vorgeschriebenen Besuch des Fortbildungskurses unmittelbar vor dem Arbeitsbeginn einen Berufsunfall erlitten habe. Eine unterschiedliche Beurteilung des vorliegenden Falles im Vergleich zum Fall der Schul-Heilpädagogin gemäss RKUV 2001 Nr. U 431 S. 317 lasse sich nicht rechtfertigen; auch im Falle des Beschwerdegegners 1 müsse - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Tätigkeiten - von analogen, "ganz generellen Vorbereitungshandlungen" ausgegangen werden. Betreffend die Beurteilung des Arbeitsaufwandes vor Stellenantritt habe die Vorinstanz "blind auf die nachgeschobenen Memoranden der Beschwerdegegnerin 2 abgestellt". Es könne jedoch keine Rede davon sein, dass der Beschwerdegegner 1 in qualitativer Hinsicht das allgemeine Mass ganz erheblich übersteigende Vorbereitungshandlungen habe leisten müssen. Der Beschwerdegegner 1 behaupte zu Recht nicht, er habe seit dem 17. Juli 2000 bis zum Unfall während durchschnittlich acht Wochenstunden Vorbereitungshandlungen getätigt, weshalb auch aus diesem Grunde nicht von einer Versicherungsdeckung durch die A._____ für den Nichtberufsunfall vom 3. September 2000 ausgegangen werden könne.

E. 3.3.1

Soweit die Beschwerdeführerin implizit die - nachträglich schriftlich festgehaltenen - Sachverhaltsdarstellungen der Arbeitgeberin in Zweifel zu ziehen versucht, vermag sie keine Gründe darzulegen, weshalb nicht auf die Ausführungen der Beschwerdegegnerin 2 abzustellen wäre. Noch bevor der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners 1 gegen die

Verfügung der Beschwerdeführerin Einsprache erheben konnte, hatte bereits die Arbeitgeberin Einsprache erhoben und sich für die Versicherungsdeckung ihres Arbeitnehmers eingesetzt. In den Angaben der Beschwerdegegnerin 2 sind keinerlei Widersprüche erkennbar; vielmehr belegt sie sogar ihre schon vor dem Unfall getätigte Buchung des Fluges vom 5./6. September 2000 nach M._____ und zurück nach Zürich auf die Namen von S._____ und L._____, einen Direktor des Bereichs C._____ Finance der Arbeitgeberin, der zusammen mit dem Verunfallten das Projekt "T._____" führen sollte.

E. 3.3.2

Demnach ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass der Unfall vom Sonntag, den 3. September 2000, bei seit 1. September 2000 laufendem Lohnanspruch während einem bestehenden, schriftlich vereinbarten Vollzeit-Arbeitsverhältnis und in zeitlich unmittelbarer Nähe zum ersten Arbeitstag in den Räumlichkeiten der Arbeitgeberin vom 4. September 2000 statt fand (nicht veröffentlichtes Urteil K. vom 4. August 1993, U 18/93). Nach dem absprachegemässen Bezug eines ersten Ferientages (1. September 2000) ereignete sich der Unfall somit am Ende einer Phase bezahlten Urlaubs. Im Gegenzug für den am 1. September 2000 vorweg bezogenen Ferientag musste sich der Beschwerdegegner 1 gegenüber der Arbeitgeberin am 17. Juli 2000 dazu verpflichten, die ihm gleichentags ausgehändigten umfangreichen Projektgrundlagen vor dem 4. September 2000 zu studieren und sich in die Materie einzuarbeiten. Am 18. Mai 2001 bestätigte L._____ unter anderem:

"T._____ ist im Bereich biologische Bodenhilfsstoffe tätig, also ein Tätigkeitsfeld, in welchem Herr S._____ aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung gute Kenntnisse hat. Es wurde ein Vorgehen zur Due Diligence Prüfung vereinbart. Es musste unter grossem Zeitdruck vorgegangen werden. Es war geplant, dass ich zusammen mit Herrn S._____ diesen Prozess durchführen würde. Mein Part war primär die finanzielle Seite und jener von Herrn S._____ der Bereich Technik, Produkt, Markt. Der erste Schritt dieses Vorgehens war der Besuch der Produktionsanlage in Spanien. Der Termin wurde so fixiert, dass Herr S._____ bereits bei uns angestellt war und ebenfalls teilnehmen konnte. Selbstverständlich war für diese Aufgabe eine intensive vorherige Einarbeitung erforderlich, welches durch Studium von Unterlagen vorgesehen war. Der Abflug war bereits am Dienstag 5. Sept. 2000. Deshalb hat Herr S._____ von uns im Vorfeld bereits Unterlagen mit dem Ziel zur Vorbereitung der Reise erhalten."

E. 3.3.3

Die Beschwerdeführerin bestreitet zu Recht nicht, dass es sich bei den dem Beschwerdegegner 1 vor seinen Ferien übergebenen Ordnern an Geschäftsunterlagen nicht um eine "reine Reiselektüre" gehandelt habe. Die A._____ übersieht, dass sich der Beschwerdegegner 1 - im Gegensatz zum Fall der Schul-Heilpädagogin (RKUV 2001 Nr. U 431 S. 317) - durch mündliche Abrede gegenüber der Beschwerdegegnerin 2 am 17. Juli 2000 verpflichtete, die konkreten Arbeitsvorbereitungshandlungen während seinen Ferien zu leisten. "Verpflichtet sich ein Arbeitnehmer, während des betrieblich angeordneten Ferienvorbezugs die Geschäftsunterlagen zu studieren und nimmt er dieses Studium auch tatsächlich auf oder beschafft er sich im Hinblick auf die Vorbereitung auf seine neue Tätigkeit zumindest die entsprechenden Unterlagen, beginnt gemäss dem unveröffentlichten Urteil K. vom 4. August 1993 (U 18/93) die Versicherungsdeckung

bereits in diesem Zeitpunkt" (RKUV 2001 Nr. U 431 S. 318 Erw. 3b). Wann genau der Beschwerdegegner 1 die am 17. Juli 2000 erhaltenen Geschäftsunterlagen studierte und sich in das Projekt einarbeitete, kann vorliegend offen bleiben. Entscheidend ist jedoch, dass er diese konkreten Arbeitsvorbereitungshandlungen mit Sicherheit während seiner Hochzeitsreise und somit vor dem Unfall tätigte, da er die Akten mit auf die Reise nahm und erst am Tag vor dem Unfall von der mehrwöchigen Hochzeitsreise nach Asien in die Schweiz zurück kehrte, um noch am gleichen Samstagabend (2. September 2000) an der Hochzeitsfeier eines Kollegen teilnehmen zu können. Angesichts dieser tatsächlichen Verhältnisse schloss die Vorinstanz demnach gestützt auf die konstante Praxis (Erw. 2 hievon) im Ergebnis zutreffend darauf, dass der Beschwerdegegner 1 die Arbeit bei der Beschwerdegegnerin 2 vor dem Unfalltag angetreten hatte und folglich seither - spätestens ab 2. September 2000 (Rückkehr aus den Ferien) - bei der A._____ obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert war. Was mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde hiegegen vorgebracht wird, ist unbegründet.

E. 4

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem Prozessausgang entsprechend ist den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 159 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 135 OG).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.